## VERORDNUNG (EG) Nr. 42/2000 DER KOMMISSION vom 7. Januar 2000

## zur Erteilung von Ausfuhrlizenzen des Systems A1 für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1303/1999 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Die Mengen, für die außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlizenzen des Systems A1 erteilt werden dürfen, sind festgelegt durch die Verordnung (EG) Nr. 2782/ 1999 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 41/2000 (4).
- Durch Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 sind (2) die Bedingungen festgelegt, unter denen die Kommission Sondermaßnahmen treffen kann, um zu verhindern, daß die Mengen überschritten werden, für die Lizenzen des Systems A1 erteilt werden dürfen.
- Nach Kenntnis der Kommission würden diese Mengen (3) nach Verringerung bzw. Vergrößerung gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 über-

schritten, wenn die Lizenzen unbegrenzt erteilt würden, die ab 4. Januar 2000 für Äpfel beantragt werden. Für die am 4. Januar 2000 beantragten Erzeugnismengen sollten deshalb die Lizenzen zu bestimmten Sätzen erteilt und die im selben Antragszeitraum, aber nach dem genannten Datum gestellten Anträge auf Erteilung von Lizenzen des Systems A1 abgelehnt werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Ausfuhrlizenzen des Systems A1, die am 4. Januar 2000 gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2782/1999 für Äpfel beantragt werden, werden höchstens für den beantragten Mengenanteil von 19,8 % erteilt.

Für das genannte Erzeugnis werden Anträge auf Erteilung von Lizenzen des Systems A1, die nach dem 4. Januar und vor dem 10. März 2000 gestellt werden, abgelehnt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Januar 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-

Brüssel, den 7. Januar 2000

Für die Kommission Margot WALLSTRÖM Mitglied der Kommission

ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.

ABl. L 155 vom 22.6.1999, S. 29. ABl. L 334 vom 28.12.1999, S. 26.

Siehe Seite 43 dieses Amtsblatts.